

Stadtwerke Altensteig

Haus- und Badeordnung für die städtischen Bäder der Stadtwerke Altensteig

Die städtischen Bäder sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dienen.

Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie wirtschaftliche und umweltbewusste Verhaltensweisen aller Badegäste erforderlich.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung für die Altensteiger Bäder

1. Die Badeordnung gilt für das Freibad Altensteig und das Hallenbad Walddorf der Stadtwerke Altensteig mit dem Ziel in den Bädern Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für die Wasserrutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Altensteiger Bäder üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Werk-/ Bäderleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Der Stiefelgang im Eingangsbereich und der Stiefelgang im Umkleidebereich an den Notausgängen (nur Hallenbad Walddorf), Kleinkinderbereich (nur im Freibad Altensteig), der Rutscheneingang und – auslauf sowie Sicherheitslandecken der Rutsche(nur Freibad Altensteig) werden videoüberwacht. Die entsprechenden Bereiche sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Die Videoüberwachung dient der Sicherheit sowie dem berechtigten Interesse an der Verhinderung von Straftaten. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere von §4d, Abs. 6 und § 6 sowie der Datenschutzgrundverordnung DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e, werden eingehalten. Verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung sind die Stadtwerke Altensteig, Jahnstr. 13, 72213 Altensteig. Die zuständige beauftragte Datenschutzfirma ist unter folgender Adresse erreichbar:

Secopan GmbH

Am Schönblick 14. 71229 Leonberg

datenschutz@secopan.de

5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Altensteiger Bäder zu gewerblichen oder nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung der Werkleitung erlaubt.
7. Der Verkauf von Waren, jeglicher Dienstleistungen durch Dritte und der Vertrieb von Druck- und Reklameschriften ist untersagt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang sowie auf der Homepage der Stadtwerke Altensteig (www.stadtwerke-altensteig.de) bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Die Badebereiche sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei der Schließung des Bades im laufenden Betrieb, z.B. durch Sturm oder Gewitter, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung bzw. die bei Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
6. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe für das Bad, für welches sie gelöst worden ist und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
7. Mehrfachkarten (z.B. 10er- Karten) sind übertragbar und erhältlich an der Kasse des jeweiligen Bades. Sie berechtigen zum Eintritt bis maximal 3 Jahre nach Ausstellungsdatum.
8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für die jeweiligen Nutzungsbereiche (Bäder) sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
9. Die Bäder dürfen nur über die manuellen oder automatischen Kassenanlagen, also nach Begleichung des gültigen Eintritts, betreten werden.
10. Badegäste, die einen ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, haben dem Kassenpersonal einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
11. Die Zeitkarte (z.B. Saisonkarte) gilt für den angegebenen Zeitraum und ist nicht übertragbar. Die Karte ist an der Kasse des Bades vorzuzeigen. Für alle Zeitkarten ist ein Lichtbild erforderlich, auf dem Inhaber*innen einwandfrei zu erkennen sind.
12. Der Erwerb einer Zusatzkarte ist nur ausschließlich auf Grundlage einer mindestens gleich- oder höherwertigen Saisonstammkarte möglich.
13. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückbezahlt. Für verlorene Eintrittskarten (Mehrfachkarten) wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten (Saisonkarten), welche durch ein Lichtbild eindeutig zugeordnet werden können. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von derzeit 10€ ersetzt.

14. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht mehr anerkannt.
15. Die Festsetzung der Eintrittsentgelte erfolgt separat durch den Gemeinderat der Stadt Altensteig. Die Eintrittspreise werden in den Bädern durch Aushang, sowie im Internet unter <http://www.stadtwerke-altensteig.de> bekannt gegeben.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch der Altensteiger Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel sowie Leih Sachen so aufbewahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Verlust erfolgt eine finanzielle Erstattung durch den Badegast.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer erwachsenen Begleitperson erforderlich. Die Aufsichtspflicht bis zur vollendenden Volljährigkeit obliegt weiterhin dem Erziehungsberechtigten oder einer von Erziehungsberechtigte benannten Person. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutsche) sind möglich.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Altensteiger Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Die Tiere mit sich führen
 - Die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Bei Überfüllung (1.000 Gäste) kann das Freibad zeitweise für weitere Gäste gesperrt werden.

§ 5 Verhaltensregeln

A. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
3. Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Werbung und Plakate dürfen ohne Genehmigung nicht verteilt oder aufgehängt werden.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Fotografieren/ Filmen unter Wasser ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werkleitung der Stadtwerke Altensteig.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

7. Speisen und Getränke dürfen zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

B. Hygienevorschriften

1. Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden. Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder deren Begleitperson zu reinigen.
3. In den Becken ist von allen Badegästen handelsübliche Badekleidung zu tragen, wie z.B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug, Burkini. Hier ist das Material (Synthetik) ausschlaggebend. Das Tragen von Straßen- und Sportkleidung ist aus hygienischen Gründen während des öffentlichen Badebetriebs nicht gestattet. Weiterhin sind folgende Bekleidungen nicht zugelassen:
 - Unterwäsche als Badebekleidung bzw. das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung,
 - T- Shirts aus Baumwolle und ähnlichen Stoffen, Ausnahmen sind Schwimmshirts und Schwimmanzüge die für den Sport zugelassen sind,
 - Kopfbedeckungen, die nicht für den Badebetrieb zugelassen sind, z.B. Badekappen aus Kunsthaar.

C. Ordnung, Sicherheit und Nutzung der Einrichtung

1. Die Einrichtung der Bäder, einschließlich der Leihartikel, ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude und des Badebereichs einschließlich der Beckenumgangsbereiche gestattet. (Rauchen beinhaltet auch elektrische Zigaretten und Shisha- Pfeifen). Vom Rauchen auf den Liegeflächen wird aus Gründen des allgemeinen Wohlbefindens abgeraten.
5. Das Mitführen von Messern (Einhandmesser), Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist verboten.
6. Das Erklettern von Bäumen, Zäunen und Brüstungen ist untersagt.
7. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

D. Verhalten im Schwimmbereich

1. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
2. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/ den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

3. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches während des Betriebs der Sprunganlage ist untersagt.
4. Die Benutzung von Sprunganlagen und der Wasserrutsche geht über die typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.
5. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Foßen, Paddels, Schnorchel, etc.) sowie Schwimmhilfen sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie vorgesehene Becken benutzen.
8. Bei Gewitter sind die Schwimmbecken und die Rutsche unverzüglich zu verlassen. Die Liegewiese und Holzterrassen müssen geräumt werden. Sonnenschirme sind zu schließen und ein festes Gebäude ist aufzusuchen.
9. Es ist nicht gestattet Leder- oder ähnlich harte Bälle im Schwimm- und Planschbecken zu benutzen.
10. Es ist nicht gestattet an den Trennleinen zu turnen.
11. Es ist nicht gestattet Essen und Trinken in Schwimm- oder Planschbecken zu konsumieren.
13. Das Beckenwasser darf in keiner Form verunreinigt werden. Dazu zählen z.B. Ausspucken, das Auswaschen von jeglicher Kleidung im Becken und die Nutzung von Seife.

E. Besondere Regelungen

1. Bei Vereins-, Gemeinschafts- oder Schulveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. die Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
2. Für Sportschwimmer kann eine Trainingsbahn im Schwimmbecken des Bades zur Verfügung gestellt werden. Einschränkungen durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote sind möglich. Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal vor Ort. Ein genereller Anspruch der Badegäste auf eine Trainingsbahn leitet sich daraus nicht ab.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände

übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Für verlorene Schrankschlüssel/ Wertfachschlüssel ist ein Kostenersatz von 20€ zu leisten
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01. Mai 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die Haus- und Badeordnung vom 01. Januar 2020.

Diese Haus- und Badeordnung wird damit außer Kraft gesetzt.

Altensteig, den

22.04.2025

Gerhard Feeß

Bürgermeister